

EU-Staaten: EU gewährt Brexit-Verschiebung unter Bedingungen – Chaos vorerst abgewendet

Die verbleibenden 27 EU-Staaten gewähren dem Vereinigten Königreich zwei Optionen für einen Aufschub beim EU-Austritt. Der Brexit verschiebt sich dadurch bis mindestens zum 12.04.2019. Stimmt das Parlament des Vereinigten Königreichs dem Brexit-Vertrag zu, bleibt Zeit bis zum 22.05.2019. Ein chaotischer EU-Austritt von UK Ende März 2019 ist damit zunächst abgewendet.

Kompromiss

In der Nacht zum 22.03.2019 einigten sich die EU und Premierministerin Theresa May auf eine Verschiebung des EU-Austritts. Der Kompromiss sieht einen Aufschub des EU-Austritts bis mindestens zum 12.04.2019 vor. Sollte das Unterhaus des Vereinigten Königreichs dem bereits ausgehandelten Brexit-Abkommen in der nächsten Woche zustimmen, soll der Brexit am 22.05.2019 geregelt über die Bühne gehen. Bleibt diese Zustimmung hingegen aus, muss UK bis zum 12.04.2019 neue Vorschläge unterbreiten.

EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker und EU-Ratschef Donald Tusk zeigten sich erleichtert über den EU-Beschluss der 27 verbleibenden Mitgliedstaaten. Premierministerin Theresa May appellierte an das UK-Parlament, dem Vertrag mit der EU doch noch zuzustimmen.

Europawahl im Blick – 12.04.2019 ist Tag der Entscheidung

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wollte eine Verschiebung des EU-Austritts um drei Monate bis zum 30.06.2019 erreichen. Die EU hat jedoch mit dem zweistufigen Beschluss zum Aufschub des Brexit bis zum 22.05.2019 die Europawahl vom 23. bis 26.05.2019 als entscheidende Hürde im Blick.

Möchte UK noch einige Monate EU-Mitglied bleiben, muss UK die Wahl abhalten und Europaabgeordnete bestimmen. Bis zum 12.04.2019 muss sich UK entscheiden, ob es an der Europawahl teilnehmen möchte.

Austrittsvertrag

Der Austrittsvertrag wird als sehr wichtig erachtet. Dieser umfasst auf knapp 600 Seiten fast alle rechtlichen Fragen des EU-Austritts, darunter das Aufenthaltsrecht der 3,5 Millionen EU-Bürger in UK, die Schlusszahlungen des Vereinigten Königreichs an die EU sowie die Regelung, wie die Grenze zwischen Nordirland und dem EU-Staat Irland offen bleiben kann.

Ohne Austrittsvertrag würde rechtliche Unsicherheit herrschen. Es müssten Zölle erhoben und die Grenzen kontrolliert werden. Lange Staus, unterbrochene Lieferketten und eine Konjunkturdelle wären zu erwartende Effekte. Zudem gehört eine politische Erklärung zu den künftigen Beziehungen beider Seiten zum Vertragspaket. Das Unterhaus des Vereinigten Königreichs hatte den Vertrag bereits zweimal abgelehnt.

Ausblick

Ohne Zustimmung zum Abkommen soll UK noch vor dem 12.04.2019 erklären, wie es weitergehen soll. Das derzeitige Krisenszenario könnte sich also womöglich Mitte April wiederholen.

Bundesrat: Zustimmung zu Brexit-Steuerbegleitgesetz

Am 15.03.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 21.02.2019 beschlossenen Brexit-Steuerbegleitgesetz zugestimmt; Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ des BT-Finanzausschusses (zu den letzten Änderungen bzw. Ergänzungen des Bundestags vgl. TAX WEEKLY # 07/2019).

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz kann nun am 29.03.2019 in Kraft treten.

BMF: Eckpunkte einer umsatzsteuerlichen Gruppenbesteuerung

Das BMF hat ein [Eckpunktepapier](#) vorgestellt, wonach die deutschen umsatzsteuerlichen Regelungen zur Organschaft durch eine zukünftige Gruppenbesteuerung ersetzt werden könnten.

Wesentliche Merkmale der Gruppenbesteuerung wären die optionale Einbeziehung natürlicher Personen in die Mehrwertsteuergruppe, der faktische Entfall der Notwendigkeit der finanziellen und organisatorischen Eingliederung und die freie Bestimmbarkeit des Organträgers.

Zudem sollen die Rechtsfolgen der Mehrwertsteuergruppe abweichend zu den aktuellen Organschaftsregelungen nur noch nach entsprechender Antragstellung eintreten.

Das Eckpunktepapier soll Mitte April 2019 im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit den Spitzenverbänden der deutschen Industrie diskutiert werden. Offen ist, wann und inwieweit diese Eckpunkte in ein späteres Gesetzgebungsverfahren überführt werden, zumindest betreffend des Antragsverfahrens dürfte jedoch weitestgehend Konsens bestehen, so dass mindestens dieses zukünftig in das UStG aufgenommen werden sollte.

BFH: Spendenabzug bei Schenkung unter zusammenveranlagten Ehegatten mit Spendenaufgabe

Mit Urteil vom 15.01.2019 ([X R 6/17](#) mit [Pressemitteilung](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob eine Spende auch dann einkommensteuerlich abgezogen werden kann, wenn der Steuerpflichtige den Geldbetrag von seinem zusammenveranlagten Ehegatten entweder treuhänderisch oder als Schenkung (unter Auflage) bekommen hat, um diesen Betrag an eine gemeinnützige Körperschaft zu überweisen.

Im Urteilsfall hatte der Ehemann (E), welcher noch im Streitjahr 2007 verstorben war, schenkweise einen Geldbetrag in Höhe von 400.000 € an seine Ehefrau

(Klägerin) überwiesen. Dem lag weder ein notariell beurkundetes Schenkungsversprechen i.S. des § 518 Abs. 1 BGB zugrunde noch eine Vereinbarung in privatschriftlicher Form. Am 22.02.2007 überwies die Klägerin Teilbeträge von insgesamt 130.000 € an zwei gemeinnützige Vereine. Insoweit habe der Transfer von E auf das Bankkonto der Klägerin nur bezweckt, dass die Vereine ihr die Spenden persönlich zurechnen sollten. Die Vereine stellten Zuwendungsbestätigungen auf den Namen der Klägerin aus. Das Finanzamt versagte den geltend gemachten Spendenabzug mit der Begründung, die Ehefrau habe nicht freiwillig gehandelt, sondern aufgrund einer Verpflichtung, die ihr von E auferlegt worden sei.

Auch das Finanzgericht verwehrte den Spendenabzug. Dabei sei es insoweit unerheblich, ob es sich bei den 130.000 € um einen durchlaufenden Posten im Zusammenhang mit einem Treuhandverhältnis gehandelt habe oder ob von einer Schenkung unter Auflage auszugehen gewesen sei. Ein Spendenabzug unter dem Gesichtspunkt, dass E als Treuhänder Zuwendender gewesen sein könnte, scheitere jedenfalls daran, dass für ihn keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt worden sei. Falls es sich hingegen um eine Schenkung unter Auflage gehandelt haben sollte, würde es bei der Klägerin an der Freiwilligkeit und der erforderlichen wirtschaftlichen Belastung fehlen. Auch an der Unentgeltlichkeit habe es gefehlt, da die Klägerin den Restbetrag der Schenkung des E (270.000 €) habe behalten dürfen.

Auf die Revision der Klägerin hob der BFH dieses Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Das Finanzgericht müsse aufklären, ob E der Klägerin den Geldbetrag mit der Auflage geschenkt habe, einen Teilbetrag an die Vereine weiterzugeben oder ob es sich um ein „Auftragsverhältnis mit treuhänderischem Einschlag“ gehandelt habe. Sofern letzteres unterstellt würde, E demnach selbst als Spender (Treugeber) der Beträge anzusehen sei, scheitere – wie das Finanzgericht zu Recht festgestellt habe – der Spendenabzug daran, dass die Zuwendungsbestätigung nicht auf ihn, sondern auf die Klägerin (Treuhandlerin) ausgestellt worden sei. Sofern sich im zweiten Rechtsgang diese Variante "Treuhandabrede" bestätigen sollte, äußert sich der BFH dahingehend, dass es sich anbieten würde, der Klägern Gelegenheit zu geben, auf den Namen des E lautende Zuwendungsbestätigungen nachzureichen.

Ein anderes Ergebnis i.S.e. steuerlichen Geltendmachung als Spende würde sich – entgegen der Ansicht des Finanzgerichts – jedoch dann ergeben, wenn von einer Schenkung unter Auflage auszugehen sei. Denn bei einer solchen Konstellation wären die für den Spendenabzug erforderlichen Voraussetzungen der „Freiwilligkeit“, der „Unentgeltlichkeit“ sowie der „wirtschaftlichen Belastung“ erfüllt.

Die erforderliche Freiwilligkeit sei auch dann zu bejahen, wenn die Klägerin als Spenderin zu der Zuwendung zwar rechtlich verpflichtet gewesen sei, diese Verpflichtung – wie hier im Schenkungsvertrag – aber ihrerseits freiwillig eingegangen sei.

Auch die für den Spendenbegriff notwendige „Unentgeltlichkeit“, d.h. keine Gegenleistung des Empfängers bzw. kein unmittelbarer und ursächlicher Zusammenhang zwischen der Leistung (Spende) und einem von einem Dritten gewähr-

ten Vorteil, wäre im Streitfall erfüllt. Vorliegend hätten weder die Zuwendungsempfänger der Klägerin eine Gegenleistung gewährt – was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig sei – noch würden die Zuwendungen der Klägerin an die Vereine mit einem ihr von E gewährten wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Vorteil zusammenhängen. Denn der Erhalt und das Behaltendürfen des Saldobetrags der Schenkung kann nicht als Gegenleistung des E dafür angesehen werden, dass die Klägerin die Verpflichtungen aus der Auflage übernommen habe. Vielmehr habe die Klägerin aufgrund der AufLAGENSCHENKUNG von vornherein nur das mit der Auflage belastete Vermögen – also den Saldobetrag – erworben.

Schließlich sei unter den besonderen Umständen des Streitfalls bei Annahme einer Schenkung unter Auflage auch eine „wirtschaftliche Belastung“ zu bejahen. Zwar läge an sich in der Person der Klägerin hinsichtlich der vollzogenen Auflage i.H.v. 130.000 € keine wirtschaftliche Belastung vor, weil sie von vornherein nur den mit der Auflage belasteten Schenkungsgegenstand erworben hat, d.h. den Saldobetrag (270.000 €). Im Streitfall folge aber aus § 26b EStG, dass die unstreitig bei E gegebene wirtschaftliche Belastung mit den an die beiden Vereine überwiesenen Beträgen der mit ihm zusammenveranlagten Klägerin zuzurechnen sei. Weil die Ehegatten gemäß dieser Vorschrift gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln seien, könne es nicht darauf ankommen, welcher der zusammenveranlagten Ehegatten durch die Zuwendung an die Vereine wirtschaftlich belastet worden sei.

Da sich der BFH in grundsätzlicher Weise zu den Merkmalen des Spendenbegriffs wie etwa der Unentgeltlichkeit, der Freiwilligkeit und der wirtschaftlichen Belastung geäußert hat, ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung die weitere Rechtsprechung maßgeblich beeinflussen wird.

11

22.03.2019

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.03.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-174/18	14.03.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Gleichbehandlung – Einkommensteuer – Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – In einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat bezogene Rente – Berechnungsmodalitäten der Steuerbefreiung im Wohnsitzmitgliedstaat – Einbuße eines Teils bestimmter Steuervergünstigungen

Alle am 20.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII R 23/17	15.01.2019	Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei Erstattung der Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG
X R 6/17	15.01.2019	Spendenabzug bei Schenkung eines Geldbetrags an den zusammenveranlagten Ehegatten mit der Auflage, ihn an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu spenden siehe auch: Pressemitteilung Nr. 15/19 vom 20.3.2019
XI R 21/17	23.01.2019	Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung beim Bauträger

Alle am 20.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 67/16	10.10.2018	Besteuerungsrecht und Abzug ausländischer Steuern bei Arbeitnehmertätigkeit im Ausland
II B 76/18	21.02.2019	Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Entscheidung des FG über Aussetzung der Vollziehung
IX R 13/17	04.12.2018	Geschlossener Immobilienfonds - Beiladung
I R 11/16	26.09.2018	Anwendbarkeit des § 8b Abs. 1 bis 6 KStG 2002 i.d.F. des Korb II-Gesetzes auf Beteiligungserträge einer Sparkasse

11

22.03.2019

Alle am 20.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 98/17	22.01.2019	Rückerwerb eines treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteils
IX R 37/17	08.01.2019	Objektbezogene Prüfung der Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen; Wechsel von dauerhafter Vermietung zu Ferienwohnvermietung
II B 104/17	30.01.2019	Wirkung eines Aufhebungsbescheids
I R 74/16	23.10.2018	Unbeschränkte Steuerpflicht bei inländischem Wohnsitz trotz Lebensmittelpunkts im Ausland

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.